Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7674**
17. Wahlperiode 09. 11. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5391 –

Entwurf eines … Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

A. Problem

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 19. November 2008 die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt beschlossen. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht unter Strafe zu stellen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie, soweit das deutsche Recht deren Vorgaben nicht bereits entspricht. Im Einzelnen handelt es sich um Änderungen und Ergänzungen in den §§ 311, 325, 326, 327, 328, 329, 330 und 330d des Strafgesetzbuchs – StGB –, von § 71 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – und in den §§ 36 und 38 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG – sowie die Einführung der neuen Vorschriften des § 71a BNatSchG und des § 38a BJagdG. Folgeänderungen werden in § 330c StGB, den §§ 7, 69, 71 und 72 BNatSchG, den §§ 19, 22 und 39 BJagdG und der Abfallverbringungsbußgeldverordnung vorgenommen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Bußgeldtatbestand des § 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG soll nicht aufgehoben werden, da andernfalls eine Regelunglücke entstünde. Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Schutzstandards soll an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahme für minder schwere Fälle in § 71 Absatz 5 BNatSchG nicht festgehalten werden. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die fahrlässige Begehung von Straftaten nach § 38 Absatz 2 BJagdG soll, wie bei vergleichbaren Tatbeständen im BNatSchG, lediglich ein Jahr sein. Schließlich sollen einige Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen und das Inkrafttreten des Gesetzes den Vorgaben des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes angepasst werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5391 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) Vorsitzender	**Ansgar Heveling** Berichterstatter	**Ingo Egloff** Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter
	Halina Wawzyniak Berichterstatterin	**Jerzy Montag** Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein … Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt – Drucksache 17/5391 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung … Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt*	**Gesetzentwurf der Bundesregierung … Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt***
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Strafgesetzbuchs	**Änderung des Strafgesetzbuchs**
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 326 das Wort „gefährlichen“ gestrichen.	1. unverändert
2. § 311 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(§ 330d Nr. 4, 5)“ durch die Wörter „(§ 330d Absatz 1 Nummer 4, 5, Absatz 2)“ ersetzt.	
b) In dem Satzteil nach Nummer 2 wird nach dem Wort „Menschen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „schädigen“ die Wörter „oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen“ eingefügt.	
3. § 325 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 2 wird das Wort „grober“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach Absatz 2 mit Strafe bedroht ist.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Täter“ werden die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2“ eingefügt.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ werden durch die Wörter „im Sinne der Absätze 2 und 3“ ersetzt.	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gilt“ ersetzt.	
4. § 326 wird wie folgt geändert:	4. § 326 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „gefährlichen“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird das Wort „fruchtschädigend“ durch das Wort „fortpflanzungsgefährdend“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In dem Satzteil nach Nummer 4 werden die Wörter „behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt“ durch die Wörter „sammelt, befördert, behandelt, verwertet, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet“ ersetzt.	bb) In dem Satzteil nach Nummer 4 werden die Wörter „behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt“ durch die Wörter „sammelt, befördert, behandelt, verwertet, **lagert,** ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet“ ersetzt.
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Ebenso wird bestraft, wer 1. Abfälle im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 413/2010 der Kommission vom 12. Mai 2010 (ABl. L 119 vom 13.5.2010, S. 1) geändert worden ist, in nicht unerheblicher Menge, sofern es sich um ein illegales Verbringen von Abfällen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 handelt, oder 2. sonstige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“	c) u n v e r ä n d e r t
5. Dem § 327 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet oder gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Weise betreibt, die geeignet ist, außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erheb-	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
liche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen."	
6. § 328 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „grob pflichtwidrig" gestrichen und nach dem Wort „anderen" die Wörter „oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden" eingefügt.	
bb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden vor dem Wort „aufbewahrt" das Wort „herstellt" und ein Komma eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „grober" gestrichen.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes" durch die Wörter „gefährliche Stoffe und Gemische nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist," ersetzt.	
cc) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „ihm nicht gehörende Tiere" durch die Wörter „Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden" ersetzt.	
7. § 329 wird wie folgt geändert:	7. § 329 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen	„(4) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen
1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder	1. unverändert
2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,	
erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“	erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	b) unverändert
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	c) unverändert
„(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“	
8. In § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der vom Aussterben bedrohten Arten“ durch die Wörter „einer streng geschützten Art“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 330c Satz 1 werden die Wörter „329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4“ durch die Wörter „329 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 5, oder Absatz 4, dieser auch in Verbindung mit Absatz 6,“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 330d wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Für die Anwendung der §§ 311, 324a, 325, 326, 327 und 328 stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen worden ist,	
1. einer verwaltungsrechtlichen Pflicht,	
2. einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren,	
3. einer Untersagung,	
4. einem Verbot,	
5. einer zugelassenen Anlage,	
6. einer Genehmigung und	
7. einer Planfeststellung	
entsprechende Pflichten, Verfahren, Untersagungen, Verbote, zugelassene Anlagen, Genehmigungen und Planfeststellungen auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt nur, soweit damit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein Rechtsakt der Europäischen Atomgemeinschaft umgesetzt oder angewendet wird, der dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient.“	

E n t w u r f

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 71a Strafvorschriften“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 7 werden die Wörter „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 24.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist“ durch die Wörter „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)“ ersetzt.

      bb) In Nummer 9 wird die Angabe „79/409/EWG“ durch die Angabe „2009/147/EG“ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 12 wird die Angabe „79/409/EWG“ durch die Angabe „2009/147/EG“ersetzt.

      bb) In Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe „318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)“ durch die Angabe „709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1)“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „79/409/EWG“ durch die Angabe „2009/147/EG“ersetzt.

3. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Nummer 6 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

4. § 71 wird durch die folgenden §§ 71 und 71a ersetzt:

„§ 71

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

1. § 69 Absatz 2 oder
2. § 69 Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5

bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa-

B e s c h l ü s s e d e s 6. A u s s c h u s s e s

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

entfällt

3. § 71 wird durch die folgenden §§ 71 und 71a ersetzt:

„§ 71

Strafvorschriften

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
chung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21. 5. 2009, S. 5) geändert worden ist, ein Exemplar einer in Anhang A genannten Art 1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder 2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.	
(3) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	(3) unverändert
(4) Erkennt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	(4) unverändert
(5) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.	**entfällt**
§ 71a Strafvorschriften	§ 71a unverändert
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört, 2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet, das oder die a) einer streng geschützten Art angehört, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder b) einer besonders geschützten Art angehört, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, oder 3. eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 20, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.	
(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer in Anhang B genannten Art	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder
2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.

(3) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 2 oder Absatz 3 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.“

5. In § 72 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „oder § 71a“ eingefügt.

4. unverändert

Artikel 3

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
2. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
   b) In Satz 6 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
3. § 36 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 2b ersetzt:

   „2. den Besitz von

   a) Wild, das nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder beson-

Artikel 3

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

ders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, oder

b) sonstigem Wild,

2a. den gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch von

a) Wild, das nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, oder

b) sonstigem Wild,

2b. den sonstigen Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder das sonstige Verwenden, die Abgabe, das Anbieten zum Verkauf oder den Tausch, die Zucht, die Beförderung, das Veräußern oder das sonstige Inverkehrbringen von Wild,“.

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Strafvorschriften“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu *drei Jahren* oder Geldstrafe“ ersetzt.

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf Wild einer Art bezieht, die in § 36 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe a genannt ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf Wild einer Art bezieht, die in § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannt ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Tat ist nicht strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerheb-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder Geldstrafe“ ersetzt.

5. unverändert

Entwurf

liche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.“

6. § 39 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 2a Buchstabe b, Nummer 2b bis 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder“.

Artikel 4

Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung

§ 1 der Abfallverbringungsbußgeldverordnung vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird Absatz 1 und nach der Angabe „1013/2006“ werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 413/2010 der Kommission vom 12. Mai 2010 (ABl. L 119 vom 13.5.2010 S. 1) geändert worden ist“ eingefügt.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Die Artikel 2 und 3 treten am … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Ingo Egloff, Jörg van Essen, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5391** in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5391 in seiner 57. Sitzung am 9. November 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5391 in seiner 54. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme mit Änderungen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5391 in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 sowie in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 anberaten und in seiner 65. Sitzung am 9. November 2011 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in der 65. Sitzung im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hatten in der 62. Sitzung des Rechtsausschusses zunächst einen Änderungsantrag eingebracht, der die Änderung in Artikel 3 Nummer 4 des angenommenen Änderungsantrages nicht enthielt, im Übrigen aber textidentisch mit diesem war. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben den ursprünglichen Änderungsantrag mit Einbringung des angenommenen für erledigt erklärt.

Im Verlauf der Beratungen in der 62. und 65. Sitzung stellte die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** klar, sie unterstütze den Gesetzentwurf grundsätzlich, sehe aber drei problematische Punkte. Erstens stelle der Gesetzentwurf Verstöße gegen bestimmte verwaltungsrechtliche Vorschriften und Maßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten auch nach deutschem Strafrecht unter Strafe. Die sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die häufig hinter dem deutschen Niveau zurückbleibenden Rechtsschutzmöglichkeiten machten eine solche Strafbarkeit höchst problematisch.

Ferner sei die Vereinbarkeit einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs mit dem Bestimmtheitsgrundsatz zweifelhaft. So solle beispielsweise mit dem Änderungsantrag ein neuer Absatz 4 in § 329 StGB eingefügt werden, der wegen einer Kettenverweisung auf verschiedene EU-Rechtsakte zur Definition des strafrechtlichen Schutzgutes in eklatanter Weise gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoße. Wenn hierzu angeführt werde, es handele sich um umzusetzende europarechtliche Regelungen, so sei zu beachten, dass Europarecht nicht vom Himmel falle, sondern auf Grundlage der Aktivitäten von Mitgliedstaaten – und damit auch der Bundesrepublik Deutschland – zustande komme.

Die im Gesetzentwurf bei § 38 Absatz 2 BJadgG vorgesehene Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe für fahrlässige Verstöße gegen Ruhezeiten von Wildtieren von derzeit bis zu sechs Monaten auf bis zu drei Jahre sei unverhältnismäßig, zumal die zugrundeliegende Richtlinie Fahrlässigkeit überhaupt nicht erfasse.

Es sei zu begrüßen, dass die geschilderten Bedenken in vertieften Gesprächen zwischen den Fraktionen und dem Bundesministerium der Justiz erörtert worden seien und dass der überarbeitete Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP die Bedenken insoweit aufgreife, als nunmehr in § 38 Absatz 2 BJagdG eine reduziertes Höchstmaß der Freiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen sei.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte ebenfalls die positive Zusammenarbeit sowohl im Ausschuss als auch mit der Bundesregierung, bemängelte in der Sache jedoch, dass für den Bürger Normgebote sehr schwer zu erkennen seien, wenn Strafnormen Verweisungsketten von schier unfassbarer Länge enthielten.

Die **Bundesregierung** führte aus, gerade wegen der detaillierten, nicht dynamischen Verweisung in § 329 Absatz 4 StGB-E werde der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt. Da der Sprachgebrauch in dieser Norm dem Bundesnaturschutzgesetz entstamme, sei davon auszugehen, dass die Norm für den Kreis ihrer unmittelbaren Adressaten verständlich sei.

Die Strafbarkeit für Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten wirke sich in der Praxis nicht so aus, wie es auf den ersten Blick den Anschein habe, weil das Umweltrecht in diesem Bereich innerhalb der EU vollständig harmonisiert sei. Das entsprechende Umweltrecht anderer Mitgliedstaaten müsse daher dem deutschen entsprechen; Verstöße dagegen müssten in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich sanktioniert werden. Im Einzelfall gegebenenfalls auftretende Zweifelsfragen müssten die Strafgerichte durch Gutachten klären. Es sei davon auszugehen, dass die Rechtsbehelfe in den EU-Mitgliedstaaten den Vorgaben der EU entsprächen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies auf eine Tendenz im Jagdrecht hin, Schonzeitverletzungen aus dem Strafrecht herauszunehmen und als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, weil in jagdlichen Abläufen die Begehung eines Schonzeitvergehens häufig nicht erkennbar sei. Vor diesem Hintergrund erscheine die im Gesetzentwurf vorgesehene erhebliche Strafverschärfung in § 38 Absatz 2 BJagdG wenig sinnvoll. Da Wertungswidersprüche zwischen Jagd- und Naturschutzrecht zu vermeiden seien, schlage man eine Reduzierung der Strafandrohung auf das Niveau des Naturschutzrechts vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/5391 verwiesen.

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 4 (§ 326 Absatz 1 StGB)

Die Beibehaltung der Tatbestandsalternative „Lagerung“ in § 326 Absatz 1 StGB ist zwar nicht zwingend erforderlich, da die Lagerung von Abfällen unter die Merkmale „Beseitigung und Verwertung“ subsumiert werden kann. Die durch die Aufnahme des Wortes „lagert“ erzielte Klarstellung hat zudem den Vorteil, die bestehende Gesetzesformulierung fortzusetzen und zu verdeutlichen, dass in diesem Bereich keine Änderungen beabsichtigt sind.

Zu Nummer 7 (§ 329 Absatz 4 StGB)

Es handelt sich um eine Anpassung der Schreibweise „Natura 2000-Gebiet“ an die Schreibweise im Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 69 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 6)

Entgegen der Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs ursprünglich zugrunde liegenden Annahme, hat der bisherige Bußgeldtatbestand des § 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG trotz der beabsichtigten Einführung des § 329 Absatz 4 StGB-E noch einen Regelungsgehalt.

Der vorgesehene Straftatbestand in § 329 Absatz 4 StGB-E pönalisiert nur vorsätzliches und leichtfertiges (§ 329 Absatz 6 StGB-E) Handeln. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG erfasst dagegen jegliches fahrlässiges Handeln.

Zudem stellt der vorgesehene Straftatbestand in § 329 Absatz 4 StGB-E nur erhebliche Schädigungen unter Strafe. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 69 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG wird dagegen bereits durch jede Veränderung oder Störung erfüllt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann; es genügt die Eignung der Tathandlung zur Herbeiführung einer erheblichen Beeinträchtigung.

Der vorgesehene Straftatbestand in § 329 Absatz 4 StGB-E wird also nur einen Teil der durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG erfassten Fälle abdecken; durch dessen Wegfall entstünde eine Ahndungslücke.

Die Änderung von Absatz 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 71 Absatz 5 BNatSchG)

Um nicht hinter den bisherigen Schutzstandard zurückzugehen, wird wie im bisherigen § 71 BNatSchG auch weiterhin eine strafrechtliche Sanktion gerade für streng geschützte Arten unabhängig von der Anzahl der betroffenen Tiere und auch unabhängig vom Erhaltungszustand der Art vorgesehen. Die Streichung trägt der besonderen Schutzwürdigkeit der streng geschützten Arten Rechnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 38 Absatz 2)

Die Erhöhung des Strafrahmens für die fahrlässige Begehungsweise wird der Regelung im Bundesnaturschutzgesetz angepasst, das in § 71 Absatz 4 ebenfalls nur eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorsieht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sieht vor, dass die Länder durch Gesetz abweichende Regelungen über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) sowie über den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) treffen können. Im Ergebnis stimmt die Bundesregierung der Schlussfolgerung zu, dass für das vorliegende Gesetz Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 GG zumindest teilweise anwendbar ist. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 GG ist daher ein Inkrafttreten dieser Bestimmungen frühestens sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes vorzusehen.

Berlin, den 9. November 2011

Ansgar Heveling	**Ingo Egloff**	**Jörg van Essen**	**Halina Wawzyniak**	**Jerzy Montag**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333